



Stiftung
Wilhelm Carl v. Rothschild.

—
Geschenk
der
Freifrau Mathilde v. Rothschild
an die
Frankfurter Stadtbibliothek.
1901.



ROMANICAE RES

I.

CARP UND DIE JUDENFRAGE.

^x
Von SPARTACUS.



Der Reinertrag wird für die Interessen
der rumänischen Juden verwendet.

▲ WIEN 1900 ▲

BUCHDRUCKEREI „INDUSTRIE“, WIEN. — SELBSTVERLAG.

Jud.
3109

[d. i. Schaefer]

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

Vorbemerkungen.

„Es beklage sich kein Fürst über die Sünden seines Volkes, denn diese entstehen nur durch seine Nachlässigkeit oder durch sein sündhaftes Beispiel.“ Diese Worte des grossen Restaurators der Staatswissenschaften, Macchiavelli, wiederholt ein vielleicht noch grösserer Politiker, der sogar der grösste Ahnherr König Carols von Rumänien ist. Friedrich der Grosse, der Verfasser des Anti-Macchiavell, paraphrasiert den citierten Satz seines Gegners in dem lapidaren Ausspruche seines politischen Testaments wie folgt: Die Staaten sind das, was die Menschen, die sie regieren, aus ihnen machen!

König Carol von Rumänien hat 4 Bände Memoiren veröffentlicht, in welchen er erzählt, was er aus dem schönen und von der Natur reich gesegneten Lande gemacht hat — wie er es geint, materiell und intellectuell gehoben, mit allen modernen Errungenschaften versehen und zu einem nützlichen, geachteten Gliede der europäischen Staatenfamilie gestaltet hat. Er erzählt natürlich, welche Unsumme von Schwierigkeiten er dabei zu überwinden und wieviel Anstrengung und Umsicht er dafür aufzuwenden hatte.

„Was er weise verschweigt, zeigt den Meister des Stils“. So zum Beispiel wird nicht erklärt, weshalb Rumänien beim nicht ganz freiwilligen Rückkauf des Strousberg'schen Eisenbahnnetzes nahezu 100 Millionen Francs mehr bezahlte, als der Coursstand der rumänischen Eisenbahnactien zu der Zeit rechtfertigen konnte. Vielleicht ist ihm der Grund verheimlicht worden, so dass er „bona fide“ nicht zugeben kann, dass damit die willkürliche Interpretation der im Berliner Vertrage von Rumänien in Ansehung der Rechtsverhältnisse seiner jüdischen Bevölkerung übernommenen Verpflichtungen erkaufte werden sollte. Es ist dies sonach die historisch unanfechtbare Entstehung des famosen Artikels 7 der rumänischen Verfassung, welcher doch Vater einer ganzen Reihe gesetzlicher und administrativer Missgriffe geworden ist.

In den nachfolgenden Blättern wird, allerdings cum ira et studio; der Nachweis geführt, was alles in Rumänien geschehen ist, um einen durchaus nützlichen, wirtschaftlich unentbehrlichen, namhaften Theil der Einwohnerschaft in einer Weise zu bedrängen, die nicht bloss zehntausende von Menschen moralisch und materiell dem gänzlichen Ruine überliefert und zur Auswanderung gedrängt hat, sondern dass auch als Begleit- und Folgeerscheinung die moralischen und materiellen Interessen des ganzen Landes auf tiefste geschädigt und gefährdet worden sind.

Wenn hier vorzugsweise die Judenfrage behandelt wird, so geschieht dies mehr von dem Gesichtspunkte des Landes Rumänien als des jüdischen Theiles der Bevölkerung.

So grausam und himmelschreiend die Bedrückungen und Verfolgungen sind, von welchen die rumänischen Juden gesetzlich, administrativ und social betroffen werden, so unvernünftig und folgeschädlich, ja geradezu verhängnisvoll, stellen sie sich für den rumänischen Staat dar.

Es bleibe ununtersucht, ob Rumänien einen besseren Handels- und Gewerbestand haben kann, als es dies in den Juden besitzt. Aber die Thatsache ist unumstößlich, dass die Viertelmillion rumänischer Juden fast allein den rumänischen Handels- und Gewerbestand ausmacht.

Es gibt nun keine Staatsraison der Welt, welche es irgendwie zuliesse, dass der wirtschaftliche Organismus eines gegebenen Volkes sich muthwillig selbst amputiert, sich eines der wichtigsten Glieder, seines Handels- und Gewerbestandes, freiwillig entledigt, ohne ihn anderweitig ersetzen zu können. Es soll, wie gesagt, nicht geprüft werden, ob besagter ökonomischer Factor mehr oder weniger gut oder schlecht sei, da es unter allen Umständen nicht bestritten werden kann, dass bei der herrschenden Wirtschaftsordnung der Culturwelt das schlechteste Werkzeug der Gütervertheilung wie der gewerblichen Production besser ist als gar keines; jedenfalls insolange, als das vermeintlich oder wirklich schlechte Organ nicht durch ein besseres ersetzt wird.

Unter Absehen von jeder sentimentalen Regung, von jeder Klage über Verletzung von Humanität, über Verhöhnung von Recht, über ärgste Verkennung der primitivsten Forderungen christlicher Cultur muss schon die einfachste Klugheit, die kühle Erwägung wirtschaftlicher Nothwendigkeiten und Regeln zeigen, dass das bisherige Verfahren von Staat und Gesellschaft in Rumänien den Juden gegenüber direct selbstmörderischer Art ist, geradezu Acte der Selbstvernichtung sind. Man gelangt bei näherer Betrachtung der Dinge, bei genauerer Berechnung der kolossalen materiellen Schäden, welche Rumänien dadurch sich selber zufügt, zu der Schlussfolgerung, dass hier eine pathologische Verirrung vorliegen muss, eine seelische Erkrankung der

leitenden Kreise, welche nicht zu wissen scheinen, welches Unheil sie anrichten und wie sie an ihrem eigenen Untergange arbeiten.

Man nehme einmal an, das Ideal der Antisemiten-Liga, dieser ingeniosen Schöpfung erleuchteter rumänischer Staatsweisen, sei mit einem Schlage erreicht worden. Mit Hilfe geschickt arrangerter Massacres, mit Hilfe freiwilliger und unfreiwilliger Auswanderung wären sämmtliche Juden Rumäniens glücklich beiseite gebracht. Was, denkt man sich wohl, würden die Folgen daraus für das Land sein?

„Das kostbarste Capital des Staates ist der Mensch.“ (Dictum des Kronprinzen Rudolph.) Mit Berufung darauf sei nun berechnet, welch ziffermässiger Verlust durch den Abgang einer Viertelmillion Menschen unmittelbar erwachsen wäre. Der durchschnittliche Mindestwert eines Menschen wird auf denjenigen Betrag geschätzt, den seine Erhaltung kostet. Veranschlagt man die Consumption per Kopf auf bloss 300 Francs jährlich, so ergibt sich (250.000×300) eine Jahressumme von 75 Millionen Francs. Alles, was consumiert, muss auch producieren, gleichgiltig in welcher Form. Erfahrungsgemäss gilt, dass bei halbwegs normalen Verhältnissen bloss drei Viertel der erzeugten Werte verbraucht werden.

Es sind sonach 100 Millionen Jahreseinkommen, welche durch Beseitigung der Juden in Rumänien dem Nationalvermögen entgehen, was — zu 5 Percent capitalisirt — einem Betrage von 2 Milliarden Francs gleichkommt.

Um vollständig zu sein, müsste auch in den Calcul gezogen werden, wie viel Capital, und zwar in barem Gelde, die Juden, welche doch sicherlich all ihren Besitz verkaufen würden, mitgenommen hätten. Indes sei diese Post vernachlässigt, ebenso wie die Einbusse an Intelligenz, welche selbst die Antisemiten den Juden zugestehen, eben weil sie Antisemiten sind.

In zweiter Reihe möge man in Betracht ziehen, welchen Einfluss der Wegfall eines so namhaften Theiles gerade der arbeitenden und verbenden Bevölkerung auf die Bildung der Preise ausüben muss. Es leidet keinen Zweifel, dass einerseits die Verminderung der Käufer für alle nur denkbaren Kategorien von Gütern, andererseits die Reduction des Consums im allgemeinen, die empfindlichsten Rückgänge der Preise aller Werte, zunächst des für Rumänien allerwichtigsten Bodenwertes, bewirken werden. Veranschlagt man diesen Wertabschlag bescheiden auf bloss 20 Percent, so ist die Verringerung des Volksvermögens um vielleicht 2—3 Milliarden Francs nicht hoch angesetzt.

In dritter Linie ist als unvermeidliche Consequenz der bisher dargelegten Umstände eine derartig explosive Steigerung des Zinsfusses anzunehmen, dass die dadurch eintretende unmässige Vertheuerung der Produktionskosten

die rumänische Volkswirtschaft für den Export fast concurrenzunfähig machen müsste.

Die Wirkung all dieser Erscheinungen im Auslande ist nicht leicht zu beschreiben. Auch hier sei vom moralischen Effecte abgesehen und nur auf die materielle Seite reflectiert. Glaubt man im Ernste, dass dann von einem Credit überhaupt, für Staats- oder Privatzwecke noch wird die Rede sein können? Hat man eine Vorstellung, welche Course für rumänische Staatspapiere, für rumänische Börsenwerte überhaupt zum Vorschein kommen werden? Ja, ist nicht vielmehr mit todter Gewissheit anzunehmen, dass sich für längere Zeit gar keine Käufer für rumänische Papiere finden werden? Tritt der natürliche Fall ein, dass die rumänischen Papiere ihre Rückströmung ins Heimatland beginnen, so muss ein finanzielles Débâcle von ungeahnten Dimensionen der traurige Schluss — der patriotischen Bemühungen der rumänischen Antisemiten-Liga sein!

* * *

Was vorher geschildert wurde, ist die extreme Folgerung aus einer extremen Voraussetzung. Aber das, was bis nun in Rumänien vorkam, ist schon zu arg, als dass es einer Steigerung bedürfte. Im Grunde genommen herrscht in diesem Lande eine Art gesetzlicher Rechtlosigkeit. Denn wie soll man anders einen Zustand bezeichnen, der den logischen Widerspruch in sich enthält, dass den Juden, diesen seit Jahrhunderten ansässigen „Fremden“, die vollständig romanisiert sind, welche die staatliche Gut- und Blutsteuer, und dazu in noch höherem Masse tragen, als ihnen gebürt, dennoch nicht bloss alle politischen, sondern sogar die wichtigsten bürgerlichen Rechte versagt werden? Aber selbst das ist noch Schönfärberei. Die Juden haben nicht bloss Pflichten ohne Rechte, sie sind auch geradezu vogelfrei im Lande. Jeder Bube darf an ihnen ungestraft sein Müthchen kühlen, und solche Buben sitzen oft in Amt und Würden, missbrauchen ihre Gewalt in schönester Weise. Ehre, Eigenthum und Leben der Juden sind buchstäblich der schamlosesten Willkür preisgegeben, wodurch der nackten Erpressung jeder Art Thür und Thor geöffnet ist! Der Hunger allein treibt die Unglücklichen nicht aus der trotz alledem geliebten Heimat in die wirkliche „Fremde“ — die tausendfach getretene und geschändete Menschenwürde in ihnen bäumt sich auf, und sucht Rettung vor der unmenschlichsten Barbarei!

Rumänien ist dafür Europa Rechenschaft schuldig, und Europa hat die moralische Pflicht, diese Rechenschaft zu verlangen. So wie Rumänien handelt, handelt es gegen die Intentionen seiner Schöpfer, handelt es sogar gegen die „Ratio“ seines eigenen

Bestandes: Ein anarchisches Rumänien, ein Rumänien, in welchem Anarchie von oben getrieben wird, hat Europa nicht gewollt, kann Europa nicht wollen, wird Europa nicht wollen. Es disqualificiert sich zu dem, wozu es bestimmt war und bestimmt ist: ein culturelles Bollwerk im Osten zu sein, ein freiheitlicher Musterstaat für die Balkanländer, ein civilisatorischer Brennpunkt für dieselben — es ist zur Stunde von alledem das stricte Gegentheil!

* * *

Der neue Cabinetschef Herr Peter Carp verdient die rückhaltloseste Bewunderung für seinen übermenschlichen Muth. Er hat die Lösung einer Aufgabe übernommen, welche an Umfang und Schwere die heroischen Arbeiten der altgriechischen Heldensage noch hinter sich lässt. Denn diese griechischen Halbgötter konnten mit Sicherheit auf den Beistand der Olympier zählen, der Herrn Carp nicht in allen Fällen ganz so gewiss sein dürfte! Zwar das eigentliche Volk, der rumänische Bauernstand, wird ihn eher fördern als stören. Der rumänische Bauer ist gutmüthig und, vielleicht theilweise aus Schwerfälligkeit, von mildem Wesen, also leicht zu lenken. In seinen Adern scheint thatsächlich noch altes, gutes Römerblut zu fließen. Die oberen und mittleren Schichten jedoch, ob sie sich nun Fürsten oder einfache Bojaren nennen, sind äusserst fragwürdiger, gemischter Abstammung, zumeist corrupt bis ins Mark der Knochen und ganz scrupellos in der Wahl der Mittel, wo es ihre eigensüchtigen Zwecke gilt. Diese Schichten enthalten eine grosse Anzahl catilinarischer Existenzen, mit und ohne Vermögen, welche durch ihr wildes Demagogenthum die Regierungen terrorisieren, dieselben oft mitsammt dem Hofe sozusagen in Belagerungszustand halten. Unglücklicherweise recrutieren sich sehr viele Präfecten und Unter-Präfecten aus solchen Kreisen, mit denen freilich eine moderne, gerechte Verwaltung und Justiz geradezu unmöglich geworden ist.

Auch in grösseren, fortgeschritteneren und rationeller geleiteten Staaten, als dies Rumänien ist, entspringen System- und Regierungswechsel zumeist aus finanziellen Nöthen. Der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, greift man in solchen Fällen zu grundstürzenden Aenderungen in Verfassung, Gesetzgebung und Administration, um sich die verscherzte Gunst von Factoren zuzuwenden, deren Hilfe man dringend und unmittelbar braucht. Es ist also zu begreifen, und dem neuen Haupte der rumänischen Regierung nicht zu verdenken, wenn es in der den Zusammenbruch drohenden rumänischen Finanz-Misère nach bewährten Mustern zuwerke geht. Aber Herr Carp befindet sich

dabei in einem bedauerlichen und bedenklichen Dilemma. Er hat das ihm fehlende Geld schon gestern nöthig gehabt, und wird die hierfür unerlässlichen Garantien auch morgen noch nicht zu leisten imstande sein. Es ist daher schwer, ihm heute schon zuzumuthen — *de réunir les deux bouts* — die beiden Hörner des Dilemmas zu dem Kreise zusammenzuschliessen, welcher das Heil für sein Land bedeutet!

So hoch man die Begabung, die Geistes- und Charakter-Eigenschaften des Ministerpräsidenten stellen mag, so sehr man auch die Bürgschaften schätzen mag, welche seine glänzende Vergangenheit bietet — man muss die berechnete Besorgnis hegen, dass den thurm hohen Hindernissen, den uferlosen Leidenschaften gegenüber, welche ihm im Wege stehen, auch seine Riesenkraft versagen könnte. Wer weiss, ob man von gewisser Seite nicht absichtlich diesem einzigen Manne (denn er selbst ist seine Partei) ein unmögliches Mandat in die Hände spielte, um ihn gründlich und für alle Zeit abzunützen, für die dunklen Zwecke der *Altconservativen* endlich unschädlich zu machen!

Nachstehende Ausführungen sind nicht geschrieben, um Herrn *Carp* die dornige Aufgabe noch dorniger zu gestalten — sie sollen lediglich dem Zwecke dienen, ihn über sich selbst und seine Lage aufzuklären und ihn, soweit thunlich, vor Selbsttäuschungen zu bewahren!

x y z.



Peter Carp, Gefangener in der rumänischen Antisemiten-Citadelle.

Die alle Vorstellungen übersteigende Geldnoth Rumäniens, für welche das schwache Ministerium Cantacusino keine Abhilfe zu finden wusste, hat der Krone und dem Lande das neue Ministerium Peter Carp aufgenöthigt.

Peter Carp ist in den Kreisen Westeuropas ein wohlklingender Name, aber nur ein Name. Die Bestandtheile, aus welchen sein Ministerium zusammengesetzt wurde, enthalten Elemente, denen Westeuropa sein Misstrauen deutlich genug kundgab. Was dem Ministerium der Firma Cantacusino vorgeworfen worden war: Fremdenhass, Judenverfolgung und Unkenntnis der wirklichen Bedürfnisse der Volkswirtschaft, besteht auch unter der neuen Firma, ohne Aussicht auf eine eingreifende Sanierung.

Bei Prüfung der politischen Vergangenheit der neuen Kronräthe wird man unserem Pessimismus volle Berechtigung zuerkennen und zur Einsicht gelangen, dass das vorausgesetzte Können des Premiers dem Wollen nicht entsprechen kann.

Man behauptet, aus der Fusion der nach Russland hinschielenden altconservativen Gruppen und jener der Junimisten unter Leitung Carps habe sich ein starkes, alle conservativen Elemente im Lande umfassendes Parteigebilde gestaltet, dessen Kraftausdruck das Ministerium Carp sei. Carp und seine Gesinnungsgenossen, die Herren T. Majorescu, Alex. Marghiloman und C. C. Arion, sollen den fortschrittlichen neuen Cours vertreten, die anderen vier Minister, die Herren C. Olanescu, N. Filipescu, General Lahovary und J. Gradisteanu wären eine von den Altconservativen betraute Controlcommission über die mutmasslichen Neuerungen Carps, und aus ihrem gemeinschaftlichen Wirken soll sich die conservative Regierungs-

norm ergeben. Aber nur aus der Beobachtung jedes einzelnen Regierungsgliedes wird sich erst das reelle Bild dieses Restaurations-Ministeriums offenbaren.

Die Mitglieder des Cabinets.

Herr T. Majorescu, Mitbegründer der in Jassy im Jahre 1865 entstandenen literarischen Junimistengruppe, die viel später erst in Bukarest in eine politische Partei sich verwandelte, ist mit seinem reichen Wissen und seiner langjährigen Erfahrung, nach Theodor Rossetti und Carp die hervorragendste Persönlichkeit der Gruppe, aber ein unzweideutiger Antisemit. Als Mitglied des zur Revision des Art. 7 der Verfassung berufenen Parlaments im Jahre 1878 war Herr Majorescu nebst seinen einstigen Gegnern aus der Schule Simeon Barnutz' einer der eifrigsten Gegner nicht nur der Emancipation aller inländischen Juden, sondern sogar der spärlichen Zulassung zum Staatsbürgerrechte gewisser Judenkatégorien, die sich — wie es die Regierungsvorlage verlangte — auf nicht einmal 2000 Individuen erstreckte.

Er behauptete zwar in seinen Correspondenzen mit Lazarus und Fanny Lewald, nicht er, sondern die antisemitische Strömung im Lande träge die Schuld, dass eine Massenemancipation nicht zustande gekommen sei. Diese wäre nur in einer Periode grosser Umwälzungen möglich gewesen. Dieser Behauptung widersprechen aber alle seine während der letzten 22 Jahre im Inlande gehaltenen Reden und veröffentlichten Schriften, in welchen er mit Emphase das patriotische Verdienst für sich in Anspruch nimmt, dass er einer der Hauptanreger jener Resolution war, welche die individuelle Naturalisation als den Bestimmungen des Berliner Vertrages vollkommen entsprechend empfahl. Herr Majorescu hat selbst während der Debatten über das Schulgesetz vom Jahre 1893, durch welches den Juden die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches entzogen wurde, keine Gelegenheit zur Annahme gegeben, dass seine Gesinnung selbst in dieser Culturfrage europäischer geworden, und es ist von einem principienfesten Manne, wie er es ist, nicht anzunehmen, dass er eines leidigen, empheren Ministerportefeuilles wegen seinen Principien untreu werden würde.

Alex. Marghiloman und C. C. Arion, bekannt als menschenfreundlichem Fortschritte geneigte und unentwegt ergebene Freunde Carps, würden sich gewiss jeder Reformmassregel ihres Chefs anschliessen, welche Rumänien vom Makel eines Staatsantisemitismus reinzuwaschen geeignet wäre. Werden aber die anderen Ministercollegen, wird die Parlamentsmajorität die Reformvorschläge annehmen? Ist Aussicht vorhanden, dass die Krone, die alles in Rumänien vermögende Krone, sei es aus

Opportunitätsgründen, diesmal den Juden günstigeren Reformen die Sanction ertheilt?

Weder die altconservativen Minister, noch die unter dem Zeichen des Staatsantisemitismus gewählten Parlamente können, ohne ihren Ursprung verleugnen zu müssen, Juden und Fremden günstige Gesetze willig schaffen.

Der Leiter der vorjährigen Parlamentswahlen und Leader der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Majorität, Handelsminister N. Filipescu, ist die active, treibende Kraft des seit drei Jahren im Lande übermächtig gewordenen Antisemitismus. Seiner Initiative, seinen Geldmitteln verdankt das mordbrennerische Organ „Antisemitul“ sein Entstehen. Die Paternität der in Bukarest im November und December 1898 und in Jassy im Mai 1899 stattgefundenen Judenmisshandlungen gehört ihm. Er war es, der nachher die Excedenten beschützt und ihnen Strafflosigkeit zugesichert hat. Sind doch nur wenige Monate erst verlossen, seit Carp in öffentlicher Sitzung, gegen Filipescu sich wendend, diesen mit den Worten apostrophierte: „Ihr (Altconservativen) habt die Fahne (des Conservatismus) mit Blut und Koth besudelt.“

Filipescu intriguirte selbst gegen Tache Jonsescu, die einzige Kraft und den Glanz des Ministeriums Cantacusino, den Schöpfer des judenausschliessenden Schulgesetzes; für Filipescu war selbst dieser Mann noch ein lauer Antisemit, nur ein unzuverlässiger Rückschrittler!

Im Jahre 1893, als Tache Jonsescu noch unter dem Banne Filipescus stand und auf dessen Drängen in seine Schulreform-Vorlage den Ausschluss der jüdischen Kinder vom Schulbesuche aufnahm, beschloss die jüdische Bevölkerung, mit eigenen Mitteln Schulen zu gründen. Zur Vergrößerung des Schulfonds verlangten sie von der Regierung die Bewilligung zu einer Lotterie, deren Reinertrag dem Schulfonds zufließen sollte. Dem Gesetze nach hat die Communalverwaltung bei Ertheilung einer solchen Bewilligung ihre Zustimmung zu geben. Filipescu war dazumal Gemeindevorsteher von Bukarest und hatte als solcher über das Ansuchen der Juden sein Votum abzugeben. Filipescu weigerte sich jedoch, seine Zustimmung zu geben, mit dem Argumente, es sei im Interesse der Rumänen gelegen, in ihrem wirtschaftlichen Kampfe mit den Juden diesen eine der schneidigsten Waffen, die Cultur zu entwenden!

Der altconservative Minister des Innern, C. Olanescu, in dessen Departement die Vollziehungsorgane aller Verfügungen über Judenverfolgungen sich concentrieren, ist zwar ein Gemässigter, in seinen antisemitischen Anschauungen aber ist und muss er ein gefügiges Organ Filipescus bleiben, wofern er seine Stellung in der von Filipescu beherrschten Partei nicht verwirken will.

Was den altconservativen Kriegsminister Jaques L a h o v a r y betrifft, so genügt, um seine Gesinnung zu kennzeichnen, wenn wir erwähnen, dass er es ist, der allen Corps- und Regiments-Commandanten befahl, keinen jüdischen Soldaten auch nur zur niedrigsten Charge zu befördern, und bei öffentlichen Licitationen die Concurrenten ohne Umschweife zu fragen, ob sie nicht etwa Juden seien; denn in seinem Departement seien Juden nicht zulässig!

Will man wissen, wer das Muttersöhnchen J. Gradisteanu, der Minister der öffentlichen Arbeiten, ist, so braucht man nur sämtliche Nummern des Leiborganes Carps, des „Constitutionalul“ seit der Ernennung Gradisteanus zum Minister bis vor 24 Tagen zu lesen, in welchen diesem jede Fähigkeit, jede Berechtigung zur Ministerwürde abgesprochen wird; es wäre denn, dass seine Eigenschaften als Präsident der „Culturliga“, der leiblichen Mutter der Antisemitenliga, alle anderen Eigenschaften überflüssig machen würden. Seine ministerielle Thätigkeit beschränkte sich bis jetzt auf das Verjagen der Fremden, besonders der Juden, aus der ausgedehnten Eisenbahnverwaltung, und in dieser Stunde zerbricht er sich den Kopf, wie er den J u d e n C a l m a r, den unentbehrlichen Chef des Tariffbureaus, loswerden könnte. Und diesen Minister hat Filipescu gegen den Willen Tache Jonescus schon dem Ministerium Cantacusino aufgedrängt!

Wenn man bedenkt, dass, wie allgemein verlautet, Carp vor der Bildung seines Ministeriums Cantacusino eine schriftliche Erklärung abgab, in welcher er diesen als alleinigen Obmann der ganzen conservativen Partei anerkennt und zugleich auch die Mitverantwortung für alle Regierungsacte des scheidenden Cabinets Cantacusino übernimmt, so ergibt sich der Schluss, dass Peter Carp sich dem Antisemitismus auf Gnade und Ungnade ergeben hat, und dass er sich ganz bequem als Gefangener in der Antisemiten-Citadelle fühlt, an deren Pforten seine Getreuen, die Herren Abgar Buiukliu, A. Cuza und Jaques Negruzzi strenge Wache halten, so dass eine Flucht gar nicht möglich ist.

Herr Carp wird allerdings ein Programm veröffentlichen und Circulare erlassen, nach deren Wortlaut man versucht werden wird, in ihm den bahnbrechenden Arbeiter für Cultur, Fortschritt und Humanität zu erblicken — aber solcher Ton hat in Rumänien keinen Klang.

Thaten, ganze Thaten müssen dem Programme auf dem Fusse folgen, wenn man an sein K ö n n e n glauben soll.

Aus Carps politischer Vergangenheit.

Wenn wir zweifeln, ob Herr Carp das auch kann, was er zu wollen berechtigt und verpflichtet ist, so gründet sich dieser Zweifel auf eine 35jährige Erfahrung, seit welcher Zeit wir Herrn Carp zu beobachten Gelegenheit hatten.

Als nach dem grossen Emancipationswerke Cusas im Jahre 1865 sein nunmehriger Mitarbeiter, der damalige Rector der Jassyer Universität, Majorescu, Vorträge hielt und der geniale Geschichtsfälscher und Verfasser des „Joane Voda cel cumplit“ Hajdeu dem Staatsstreiche Bewunderung zollte, fanden wir den Namen Peter Carp unter einer literarischen Kritik in den unter Redaction C. A. Rossettis erschienenen zwei Nummern der „Revista Dunarei“, worin er sich als warmer Verfechter der Verfassung und Gegner des Autoritarismus, wie des Demagogismus darstellt. Und er scheute sich nicht, von der Parlamentstribüne herab, wie in den Spalten seines Blattes „Tzara“ in den Jahren 1867 und 1868 den allmächtigen Minister Jon Bratianu zu entlarven, als den Begründer und Förderer des Staats-Antisemitismus, der Juden-Noyaden in der Donau vornehmen liess, als den Organisator der Bulgarenbanden, die mit russischem Gelde auf rumänischem Territorium für die Insurgierung Bulgariens ausgerüstet wurden, während er das Project der Concedierung des Eisenbahnbaues an Dr. Stroussberg und die zu diesem Zwecke unternommenen Bestechungen in heftigen, aber streng sachlichen Reden angriff.

Wir sahen ihn später in Gemeinschaft mit seinen Freunden Teodor Rossetti und T. Majorescu das wirtschaftlich und moralisch dem Lande schädliche, von B. Boerescu, Demeter Ghika und Compagnie befürwortete Project einer staatlich begünstigten „Banque de Bucarest“ im Ministerrathe bekämpfen, was den ersten Riss in die Harmonie der conservativen Partei, die Bildung der Centrumsgruppe und des Generalstabes der Maazar-Pascha-Coalition verursachte.

Als es Bratianu gelungen war, im Wege der Revision des Wahlgesetzes die Widerstandskraft der auf Intelligenz und Besitz basierten Wahlcurien zu brechen, und Bratianu um das von Carp geführte, an Zahl winzige, an Wert aber schwerwiegende junimistische Element zu gewinnen, alle Verlockungsmittel anwendete und Plätze im Ministerium anbot, da erwiderte Carp: „Nicht Minister-Portefeuilles, das heisst Titel ohne Macht, sondern die Regierung, das heisst: die Aufnahme meiner fortschrittlichen Grundsätze, sowohl auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und der inneren Verwaltung, als auch der auswärtigen Politik, verlange ich.“

Als im Jahre 1888 die ministerielle Alleinherrschaft Jon Bratianus endlich zusammenbrach und Carp ein rein junimistisches Ministerium auf Grundlage seiner bekannten „Era Noua Doctrin“ bildete, bewährte er sich auch als eiserne Hand dort, wo es galt, gesetzliche Ordnung und Schutz des Eigenthums aufrechtzuerhalten. Es war nämlich dem mit den reactionären Elementen des Landes alliirten russischen Gesandten Hitrowo gelungen, in vielen Dorfgen:inden die Bevölkerung aufzuwiegeln und einen Bauernaufstand zu inscenieren, der sich in gefährlicher Weise auszubreiten drohte; Carp jedoch, der wohl wusste, wie unpopulär er sich damit mache und wie sehr seine scrupellosen Gegner dies gegen ihn ausnützen würden, liess dennoch auf die Aufständischen feuern; mehrere hundert Bauern fielen und — die Ordnung wurde hergestellt! Es erwies sich aber schon damals, dass er nicht alles konnte, was er wollte. Denn die hochgeborenen Agents provocateurs Hitrowos musste er schonen.

Die ungünstig ausgefallenen Parlamentswahlen, deren Consequenzen Tache Jonsescu in seiner denkwürdigen, meisterhaften Parlamentsrede vom 2. December 1888 schilderte, nöthigten Carp, rückschrittliche Elemente in sein Cabinet aufzunehmen, und diesem Opportunitätsprogramm musste er dabei das wichtigste Postulat seiner Agrarreform opfern. Die Lage der von den Pächtern und Gutsbesitzern ausgesogenen Bauern erheischte ein energisches Eingreifen des Staates zugunsten des unterdrückten Volkes. Carps Agrarnovelle fordert für den Staat das Recht, Landgüter käuflich zu erwerben, um sie dann unter den besitzlosen Bauern in Parcellen gegen Zahlung von kleinen Jahresraten zu vertheilen.

Dagegen stemmten sich seine altconservativen Minister-Collegen — und er musste sich fügen der leidigen Eintracht (?) in der conservativen (?) Familie halber! Er, der so stolz die Popularitätshascher nach Oben verspottet hatte, er musste capitulieren!

In seinem zweiten, mit Catargiu gebildeten Coalitionsministerium war Carps Auftreten in der die Juden vom Schulbesuche ausschliessenden Schulreformvorlage das eines grossen, über und ausser den Parteien stehenden human und staatsmännisch denkenden, unentwegten Fortschrittlers. Er drohte sogar mit seinem Rücktritte, was den Sturz des Ministeriums herbeigeführt hätte. Diesmal jedoch capitulierte er nicht vor einer hirnverbrannten Antisemiten-Clique, und erst als sein Mitarbeiter und Freund Al. Marghiloman den Entschluss fasste, die Verwaltung von Dieben rein zu machen, die Freunde und Schützlinge Filipescus, den Bürgermeister und den Präfecten von Galatz auf Bestechungen ertappte und sie der Justiz auslieferte, wofür er von Filipescu in

dessen Organ „Epoca“ mehrere Monate hintereinander mit dem Epitheten „Dieb“ und „Bandit“ belegt wurde, erst dann verlor Carp seine Geduld und stieß mit dem Fusse in die Regierungsbaracke, bis sie am 5. October 1895 zusammenbrach.

Die nunmehr aufgethürmten innerpolitischen, culturellen und wirtschaftlichen Probleme, von deren Lösung das Sanierungswerk des Staates abhieng, mussten Carp beim Entschlusse, dieser grossen Mission sich zu unterziehen, in ihrer ganzen Tragweite vorgeschwebt haben. Er, der Vater des Axioms: „Man darf als Opposition nicht versprechen, was man als Regierung nicht halten kann und einzuhalten gedenkt,“ darf es uns nicht verargen, wenn wir hier die Hauptgründe der verschiedenen Schäden defilieren lassen, und in wohlwollendster Weise prüfen, ob seine Macht, sein Können im Gleichwichte mit seinem Wollen sich befindet. — Ob er in dem antisemitischen Wespenneste, in das er gerieth, der Möglichkeit sicher ist, das zu thun, was zur Sanierung der Lage unumgänglich nothwendig ist? Ob nicht aus persönlichen Rücksichten seine Energie und Vorsätze zu schwach sich erweisen werden? Ob er, nach oben und nach unten hin frei und ungehemmt, sein vorgestecktes Ziel erreichen zu können glaubt, und ob er, auf diese Ueberzeugung gestützt, den Westeuropäern zuzurufen sich getrauen kann: „Trauet Rumänien! Denn ich bin Bürge und im Besitze der Macht, das zu vollziehen, was billigerweise von mir verlangt werden kann.“

Herr Peter Carp tritt jetzt vor Europa im Namen der starken, alle Fractionen vereinigenden regierungsfähigen conservativen Partei, wie sie sich selbst zu nennen beliebt — der privilegierten Volksunterdrücker-Kaste, wie sie eher genannt werden sollte, was zu beweisen wir nicht verlegen sind. Im Namen dieses Conglomerates bestrebt er sich, das Vertrauen wieder zu erwerben, und stellt in Aussicht, gesündere Normen im wirtschaftlichen Gebaren einzuführen, die von den segensreichsten Folgen begleitet sein werden. Besitzt er aber neben dem Mandate, Anleihen aufzunehmen, auch die Vollmacht, Verpflichtungen, wie sie vom creditgebenden Auslande verlangt werden, zu übernehmen?

Die rumänische Judenfrage.

Seit 14 Monaten steht Europa vor dem Schauspiele einer Massenauswanderung rumänischer Juden. Ein ununterbrochener Zug dieser unglücklichen Menschen dehnt sich von den Ufern der unteren Donau bis in die fernsten transoceanischen Länder. Die Zahl der bis dato Ausgewanderten beläuft

sich auf 18.000 und eine noch grössere Anzahl steht schon in Bereitschaft, um nachzufolgen.

Das Phänomen, dass aus einem Lande von 2500 Quadratmeilen, — in welchem statt der 6 Millionen, die darin wohnen, mindestens 15 Millionen Raum hätten, ohne dass Uebervölkerung eintreten würde, — von den dort lebenden 200.000 gewerbe- und handeltreibenden Juden grosse Theile sich abbröckeln und auswandern müssen, ist der beredteste Beweis für den unaufhaltsamen wirtschaftlichen Niedergang dieses an Naturschätzen so reichen Landes.*)

Nach der neuesten officiellen Statistik soll die Einwohnerzahl des Königreiches auf nahezu sechs Millionen Einwohner sich belaufen, worunter sich 269.000 Juden befinden. Selbst wenn man

*) Nun ist aber eine rumänische Statistik ebenso unzuverlässig, wie alle budgetären Zifferaufstellungen von Einnahmen und Ausgaben des Staates, denen man die nunmehrige Finanzcalamität verdankt.

De facto befinden sich in Rumänien kaum 200.000 Juden. Es wären ihrer nahezu 300.000, wenn sie sich nicht seit 1879 durch Auswanderungen stetig vermindert hätten. In New-York allein besteht eine jüdisch-rumänische Colonie von 22.000 Seelen, nicht gerechnet die 70 bis 80.000 Juden, welche seit 1879 in kleineren Colonien in andern überseeischen Ländern und auch in Europa sich niederliessen.

Wie unzuverlässig die rumänische Statistik in Bezug auf die Einwohnerzahl, besonders aber bezüglich der im Lande befindlichen Juden ist, werden folgende Beweise genügen:

Schon vor zehn Jahren gab Demeter Sturdza in seinem Artikel „Rumänien“, welcher in der 4. Auflage von Mayers Conversations-Lexikon Aufnahme fand, die Bevölkerung des Königreiches auf 6,218.000 an. Ein anderer rumänischer Statistiker, der ebenso gut unterrichtet sein will, bezieht im selben Lexikon die Einwohnerzahl des Königreiches mit 5,500.000, während Réclus sie mit 5,180.000 angibt. Alle diese Autoren schöpften ihre Angaben aus authentischen rumänischen Quellen! Liest man aber die von den hervorragendsten Männern 1858, 1859 und 1860 herausgegebenen rumänischen Blätter „Steva Romaniei“, „Romanulu“, „Anuntatorul Roman“ und „Nationalul“, so findet man durchwegs die damalige Einwohnerzahl der Fürstenthümer mit 5 Millionen angegeben, während der hohenorts unterrichtete Felix Bamberg in seiner „Geschichte der orientalischen Angelegenheiten“ die damalige Einwohnerzahl Rumäniens auf kaum 4 Millionen bezieht!

Das im Jahre 1864—1865 vom Fürsten Cuza subventionierte und vom Antisemiten Cesar Bolliak herausgegebene Tagblatt „Buciumul“, das Zahlenverhältnis der im Königreiche Ungarn befindlichen Magyaren zu den Rumänen in den vereinigten Fürstenthümern besprechend, behauptet, die Zahl der Magyaren beliefe sich nur auf vier Millionen, hingegen zählen die vereinigten Fürstenthümer sechs Millionen Einwohner. Aber in derselben Nummer bespricht er auch das Verhältnis zwischen Juden und Nichtjuden in Rumänien und ruft wehmüthig aus: „Die Juden erdrücken uns. Wie kann das nur vier (!) Millionen Einwohner zählende Rumänien die Last der nur consumierenden aber nicht producierenden Zahl von 600.000 Juden ertragen?“ Also einmal sechs und gleich darauf vier Millionen Einwohner.

diese Aufstellung als richtig annimmt, erscheint das Verhältnis zwischen Juden und Arien vom wirthschaftlichen Standpunkte als ganz normal.

Der Jassyer Bürgermeister B a d o r a u, einer der bedeutendsten Männer der Regierungspartei, viele Handelskammern im Lande und selbst mehrere Regierungsorgane haben in officiellen und officiösen Zeitungen die Besorgnis ausgesprochen, dass bei solchen Massenauswanderungen der Juden der Ausfall der Steuereinnahmen und der Abgang so wertvoller wirthschaftlicher Elemente sich unangenehm bemerkbar machen werde; man müsse daher alles anwenden, um der Auswanderung Einhalt zu thun! Mehr noch aber, als diese unbefangenen und vorurtheilsfreien Staatsorgane, haben die Antisemiten selbst die wirthschaftlichen Schäden, welche dem Lande durch die Auswanderungen erwachsen, eingestanden. Während die „Romania Juna“, das antisemitische Organ der liberalen Partei, anrath, die entstandene Lücke durch siebenbürgische Einwanderer auszufüllen, will das conservative Antisemitenblatt „Apararea Nationala“ eine Remedur in der Aufnahme christlich-socialer Elemente finden, welche der berühmte Wiener Mechaniker Schneider beizustellen sich anheischig gemacht haben soll — — — (?)

Noch ist die Möglichkeit vorhanden, der fortschreitenden Zersetzung des Staates Halt zu gebieten. Dazu gehört aber ein Mann, der die Kraft und den Muth hat, mit der traditionellen Regierungsnorm, mit der lügenhaften Phrase zu brechen. Dieser einzige Mann wäre vielleicht Peter Carp doch muss er erst Beweise erbringen, und zwar ungesäumt durch unzweideutiges Vorgehen, durch Abänderung einiger Verfügungen der Verfassung und administrative Abschaffung jener sogenannten Gesetze, welche verfassungswidrig sind, sowie dadurch, dass er Recht und Gesetz gegen die Hetzer und Verführer des Pöbels in Anwendung bringt, welche seit 3 Jahren das Leben und die Güter der Juden, ohne Furcht vor Bestrafung angreifen konnten.

Es ist keine geringe Aufgabe, alle die fremden- und judenfeindlichen Gesetze und Ministerial-Erlässe, mit welchen die Machthaber das Volk dotierten, in den Rahmen einer Flugschrift zu fassen. Es genügt wenn wir ohne ein Dementi befürchten zu müssen, sagen, dass in allen seit 1866 geschaffenen Gesetzen die Juden und Fremden mit schädigenden, restrictiven Verfügungen bedacht sind.

Wir wollen hier nur einige anführen, die den eigentlichen Anlass zur ununterbrochenen Auswanderung der Juden seit 1879 bildeten, die sich nun in den letzten 14 Monaten zur förmlichen Massenauswanderung potenzierte.

Im Jahre 1866, dem Jahre der Thronbesteigung des jungen Carol von Hohenzollern, bestand die Bevölkerung Rumäniens aus

4 $\frac{1}{2}$ Millionen Seelen, worunter sich 170.000 Juden befanden. Die zum Sturze des volksfreundlich gesinnten Landesfürsten Cuza coalitierten extremen Elemente, durchwegs fremden Ursprunges, welche ethnisch und wirtschaftlich mit dem von Cuza befreiten autochthonen Rumänenvolke nichts Gemeinschaftliches hatten, rissen die Macht an sich, und aus ihrer Mitte giengen die Mitglieder der constituierenden Versammlung hervor, die dem Lande eine Verfassung geben und einen Fürsten wählen sollte, der die Aufrechterhaltung dieser Verfassung zu beschwören hätte.

Diese Fremden, ein auf den Volksstamm gepropfter socialer Zweig, führten das System der Parteiregierungen ein, die, um sich erhalten zu können, einen Rückhalt in der Mehrheit der wahlfähigen Bürger haben mussten. Diese Mehrheit, die aus transdanubianischen Einwanderern besteht, welche es verstanden haben, die städtischen und ländlichen Güter, an welchen die active und passive Wahlberechtigung haftet, an sich zu bringen, gibt aber ihre Stimme nur jenen Politikern, die das producierende Bauernvolk und die wirtschaftlich treibende Kraft, jüdische Intelligenz und jüdisches Capital, unter dem Drucke der Rechtlosigkeit halten.

Dass die Behauptung, die Juden stünden durch Wucher und andere unmoralische Mittel dem Aufblühen des Bauernstandes im Wege, eine verwegene Lüge ist, beweisen die Bauernaufstände vom Jahre 1866, 1888 und 1899. Die Aufstände fanden statt in den Districten Mehediützi, Dolj, Teleormanu, Wlaschka und Olt, wo gar keine Juden oder in verschwindend geringer Zahl sich befinden, und die gerichtlichen Untersuchungen erwiesen, dass die Klagen der Bauern nur gegen die christlichen Gutsherren und Gutsbesitzer geführt wurden, dass nur die Bedrückung, die der Bauernstand von diesen zu erdulden hatte, zur Erhebung veranlasst haben. — Nun möge uns jemand von denen, die den Antisemitismus officiell oder zum Sport betreiben, nur einen einzigen Fall citieren, dass in den moldauischen Districten, wo die Juden in grossen Massen zusammengedrängt wohnen, selbst nur der Versuch einer Bauernerhebung gemacht wurde!

Der Grundstein zu allen fremden- und judenfeindlichen Gesetzen ist im Art. 7 der Verfassung von 1866 gelegt; durch die Verfassungsnovelle vom Jahre 1879 wurden diese Bestimmungen noch verschärft.

Der Art. 7 in seiner ursprünglichen Fassung begnügte sich mit der Ausschliessung der Nichtchristen, also der Juden, von der Möglichkeit der Erlangung des Staatsbürgerrechtes; die Novelle von 1879, welche die Zulässigkeit individueller Naturalisation der Juden statuierte, verfügte gleichzeitig, dass der Erwerb von

Grundbesitz nur dem, der politische Rechte besitzt, folglich nur dem, der im Besitze des Staatsbürgerrechtes sich befindet, gestattet sei.

Nun ist es eine allgemein bekannte Sache, dass seit 1879 bis 1900 nur 200 Juden mit schweren Geldopfern das Staatsbürgerrecht erlangen konnten.

Im Jahre 1866, während des dritten Kaiserreiches, stand Rumänien unter dem Einflusse der in Frankreich herrschenden demokratischen Strömung, die auch bei Gericht Eingang fand. Man inarticulierte sogar das Princip der Gewissens- und Religionsfreiheit in die Verfassung.

Doch welch ein Widerspruch zwischen dem Princip der Gewissensfreiheit und der Aberkennung von Rechten jener Personen, deren Gewiss-n eine andere religiöse Confession verlangt, als die der zur Staatskirche erhobenen griechisch-orientalischen Kirche!

Noch blieb das Princip der Gleichberechtigung vor dem Gesetze aller inländischer Einwohner ohne Confessionsunterschied aufrecht. Dieses Princip wurde in der dem Pariser Friedens-Vertrage sich anschliessenden Uebereinkunft über die innere Organisation der Fürstenthümer Moldau und Walachei zum Ausdrucke gebracht. In concreter Form im Artikel 6 des im Jahre 1864 vom Fürsten Cuza decretierten bürgerlichen Gesetzbuches verlaublich, ward es von der Verfassung nicht abrogirt und besagte: „Die Ausübung der Civilrechte sei nicht von der Eigenschaft der Staatsbürgerschaft abhängig, welche nur nach den Vorschriften des Artikels 16 dieses Gesetzes erworben werden müsse.“

Aber schon im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten der Verfassung begann man in die Civilrechte der Juden Bresche zu legen, indem das unter Brätianu im Jahre 1867 gewählte Parlament das Rural-Polizeigesetz schuf, nach welchem die Niederlassung in einer Landgemeinde eines in der Commune fremden Individuums von der Einwilligung der Communal-Obrigkeit abhängig gemacht wird, wozu die Regierung im Wege interpretirender Circulare an die Landgemeinden erklärte, dass Juden solche Einwilligungen zu verweigern sind! Und so begannen schon 1867 die Vertreibungen der Juden aus allen Dörfern und Marktflecken.

Die barbarische Art und Weise, in welcher diese Vertreibungen vollzogen wurden — es gieng so weit, dass sogar einige Juden in der Donau bei Galatz ertränkt wurden! — empörte das Gefühl der gesitteten Völker und veranlasste die Vornahme einer internationalen Enquête, in welcher die von den Machthabern gelegneten Thatsachen als wahr constatirt wurden. Und was geschah? Das Ministerium wurde zwar vom Fürsten gezwungenerweise entlassen, die Massregeln aber gegen die Juden blieben in Vollkraft!

Die aus den Eisenbahn-Concessionen entstandenen Zahlungsverpflichtungen von mehr als 20 Millionen Francs jährlich ergaben die unumgängliche Nothwendigkeit von neuen Steuern.

Es wurde das Tabakmonopol und die Lizenzsteuer für das Ausschankrecht geistiger Getränke eingeführt. Aber der freissinnige Finanzminister Peter Mawrogeni konnte vom Parlamente die Bewilligung dieser neuen Steuern nur dadurch erlangen, dass er in die Gesetze die Ausschliessung der Juden von den Tabaktrafiken in allen Gemeinden des Landes und von der Lizenz zum Ausschanke geistiger Getränke in den Dorfgemeinden aufnahm. Es wurde im Gesetze den Trafikanten und Dorfschenken untersagt, der Juden als Geschäftsgelhilfen sich zu bedienen.

Die Verfügung, dass zur Bekleidung eines Staats-, Districts- und Communalamtes nur ein Staatsbürger zugelassen werden kann, brachte die Regierung wohl in Verlegenheit bezüglich der Ernennung des ärztlichen Personales, da eine sehr geringe Zahl von Staatsbürgern dem Studium der Heilkunde sich widmen wollte. Man verfiel auf den Ausweg, Juden wohl als Aerzte anzustellen, aber nur mit einem Contracte, in welchem ihnen die Eigenschaft des öffentlichen Beamten verweigert wurde, und nur auf eine unbestimmte Dauer, bis sich nämlich ein christlicher Candidat finden würde.

Specielle Gesetze wurden geschaffen, verschärft durch die ministeriellen Ausführungs-Verordnungen, welche den Juden das Recht, eine Apotheke zu besitzen oder als Dirigent einer Apotheke zu fungieren, untersagen. Selbst Assistent in einer Apotheke kann der Jude nur dann sein, wenn ihm ein christlicher College beigegeben wird, während Praktikanten jüdischer Confession nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn zwei christliche Praktikanten sich in einer Apotheke befinden.

Der Jude darf keine Droguerie besitzen; da nun die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, so werden seitens der betreffenden Obrigkeiten alle Chicanen angewendet, um den Juden, welche früher Droguerie-Rechte erworben hatten, die Ausübung zu verleiden. Juden dürfen weder Getreide- noch Geldmakler sein; die christlichen Makler dürfen sich keiner jüdischen Angestellten bedienen.

Die Bevollmächtigten der Commissionäre und Expeditureure bei den Zollämtern dürfen keine Juden sein.

In letzterer Zeit dürfen Juden auch keine Speditionsgeschäfte machen.

Bei der Wahl der Handelskammern kann der Jude weder Wähler noch Gewählter sein.

Directoren und Censoren der Nationalbank, selbst jene, welche von der Majorität der Actionäre gewählt werden, dürfen keine Juden sein.

Bei den zwei grossen Creditanstalten „Crédit Rural“ und „Crédit Urbain“, dürfen Directoren und Verwaltungsräthe, von der Majorität der Eigenthümer der Creditbriefe gewählt, keine Juden sein.

Entgegen der juridischen Fiction, dass alle Juden in Rumänien Fremde sind, obwohl sie keinem anderen Staate angehören, müssen sie dennoch Militärdienste zur Vertheidigung des Landes leisten. Man hoffte, hiedurch die Juden zur Auswanderung zu veranlassen aus einem Lande, in welchem sie gar keine Rechte besitzen, das sie aber vertheidigen sollen. Diese Hoffnung erwies sich als trügerisch; die militärfähigen Juden wanderten nicht aus, sie drängten sich zum Militärdienste. 11% der jüdischen Bevölkerung sind in der Armee vertreten, während der Procentsatz der christlichen Vertreter kaum 4% beträgt. Da kam man auf den Einfall, den Juden den Militärdienst zu verleiden, indem man ihnen gesetzlich das Recht des Avancements bis zum Officier entzog. So das Gesetz. Aber die Herren Kriegsminister, liberale wie conservative, ordneten durch Befehle an die Corps- und Regiments-Commandanten an, dass ein Jude nicht einmal bis zur untersten Charge, nicht einmal bis zum Gefreiten avancieren dürfe. Und doch wurde officiell constatirt, dass, während die Zahl der christlichen Deserteure sich auf 18% beläuft, von den Juden kaum 1% dem Dienste sich durch die Flucht entzogen.

In den Donauhäfen waren früher viele arme Juden als Lastträger beschäftigt, die Behörden sorgten dafür, dass die Juden fortgejagt und durch Griechen, Armenier und Bulgaren von jenseits der Donau ersetzt wurden.

In keinem Lande der Welt ist der Hausierhandel eine solche Nothwendigkeit wie in Rumänien. In den Vorstädten, die zumeist nicht gepflastert sind, ist in Zeiten von Regen- und Schneeniederschlägen die Communication mit dem Handelscentrum der Ortschaft fast unmöglich. Den kleinsten Gegenstand für den häuslichen Bedarf kann der Vorstadtbewohner nur im Wege einer theuren Fiakerfahrt bis zum Centrum sich verschaffen, und die Spesen der Fahrt übersteigen oft das Fünffache des Wertes des gebrauchten Gegenstandes. Aus dieser Nothwendigkeit entstand der Hausierhandel. Der Hausierhandel wird von Juden, Slovaken, Griechen und Macedoniern betrieben. Um nun den Juden auch diesen erbärmlichen Erwerbszweig zu entziehen, wurde das Gesetz gegen den ambulanten Handel geschaffen, aber den Vollziehungsorganen des Gesetzes wurde aufgetragen, nur die hausierenden Juden anzuhalten und sie behufs Bestrafung wegen Gesetzesübertretung den Behörden zu überstellen, ebenso ihre Waren zu confiscieren — den christlichen Hausierer jedoch zu tolerieren!

Rumänien will ja ein Industriestaat werden, um das Ausland entbehren zu können; es wurde daher ein Gesetz geschaffen zur Begünstigung der National-Industrie. Gründer industrieller Anstalten

welche die gesetzlichen Begünstigungen erlangen wollen, mussten sich unter anderem auch der Verpflichtung unterwerfen, nach Verlauf von 3 Jahren die Hälfte ihrer Arbeiterzahl mit inländischen Elementen zu besetzen. Das Gesetz spricht wohl nicht aus, dass unter inländischen Arbeitern nur Staatsbürger zu verstehen sind, aber diese Lücke wurde durch eine ministerielle Durchführungsverordnung ausgefüllt, in welcher angeordnet wird, dass jüdische Arbeiter nicht als Inländer betrachtet werden dürfen.

In den Krankenhäusern Rumäniens werden inländische Kranke unentgeltlich gepflegt. Kranke Juden aber müssen die willkürlich von der Spitalverwaltung bestimmten Verpflegskosten tragen, nur 10% kranke Juden werden im ziffermässigen Verhältnis zu den Nichtjuden aufgenommen.

Eine den Juden günstige Bestimmung ist aber vorgesehen im Artikel 83 des Sanitätsgesetzes, wo ein Alinea zu finden ist, in welchem es heisst, dass in schweren, dringenden und seltenen Krankheitsfällen Fremde unentgeltlich aufgenommen werden: wenn sie — und diese Bestimmung wendet man dann auf Juden an — als Versuchskaninchen zur Vornahme wissenschaftlicher Experimente dienen können.

Dort im Belgien des Orientes kommt es vor, dass dem Juden, nachdem er zum Militärdienst, als einer Rural-Commune angehörig, ausgehoben wurde, nach Beendigung seiner Dienstzeit in demselben Dorfe, in welchem er recrutiert wurde, der Aufenthalt nicht mehr gestattet wird!

Rumänien hat reichhaltige Fischteiche, welche bei guter Verwaltung ein bedeutendes Einkommen dem geldbedürftigen Lande bringen könnten. Diese Teiche werden in öffentlichen Licitationen verpachtet. Kein Gesetz schliesst die Fremden und die Juden von der Theilnahme an diesen Licitationen oder vom Erstehen solcher Pachtungen aus. Aber Ministerialverordnungen ersetzen das, was das Gesetz verschwieg, sie schliessen die Juden zugunsten griechischer, albanesischer, bulgarischer und russischer Concurrenten aus.

Der Bratoschteich war ursprünglich an einen Juden D. H. verpachtet, der einen bedeutenden Pachtschilling jährlich zahlte. Voriges Jahr war er gezwungen, sich mit einem Nichtjuden zu associieren, damit der abgelaufene Contract auf den Namen des Nichtjuden erneuert werden konnte. Ein anderer Fischhändler aus Galatz, S. H., der sogar den Export sowohl nach Wien als nach Budapest in grösserem Massstabe betrieben hatte, verlor infolge der plötzlichen Entziehung des Fischereirechtes sein ganzes Vermögen, er war gezwungen, mit seiner aus 7 Personen bestehenden Familie auszuwandern. —

Ein Makler auf dem Fischmarke in Galatz namens Berall hatte dort die Hechtcaviar-Erzeugung eingeführt. Das Geschäft

gedieh, sein Artikel wurde bald stark begehrt. Da musste er plötzlich auf Grund des gegen ihn in Anwendung gebrachten Maklergesetzes — obwohl dasselbe bloss auf Börsenmakler sich bezieht — sein Gewerbe aufgeben. Heute steht er mit seiner Familie als Bettler da, ohne den hungernden Kindern Brot geben zu können, während ein Grieche das von ihm gegründete Geschäft weiterführt. — —

Im Jahre 1881 wurde Kaiser Alexander II. von Russland am Vorabende der Verleihung einer Verfassung meuchlings ermordet. Rumänien stand im Verdachte, vielen Complicen dieses Verbrechens ein Asyl geboten zu haben. Russland verlangte die Schaffung eines Fremden-Gesetzes in Bukarest, nach welchem alle von der russischen Geheimpolizei denuncierten Verdächtigen ausgewiesen werden sollten, im Wege administrativer Verordnung ohne Berufungsrecht an die Gerichte. Dieses Gesetz wurde bald in Händen der Machthaber gegen die Juden in Anwendung gebracht. Seit dem Bestande dieses Gesetzes wurden inländische, keinem fremden Staate unterstehende Juden aus dem Lande ohne Angabe des Grundes verwiesen. Gewöhnlich schritt die Regierung zu solchen Ausweisungen nach Angabe von Denuncianten, denen die Juden Credit zu geben versagt hatten. Ein Fall verdient hier erwähnt zu werden: Beresh Moscovici, ein in Botoschany wohnhafter reicher Jude, wurde im Jahre 1886 von einem Ausweisungsdecrete überrascht. Ursache hierzu war der Verdacht, Moscovici hätte einem oppositionellen Blatte Geldunterstützung geleistet. Laba Moscovici, sein Bruder, der das rumänische Bürgerrecht und ein grosses Landgut besass, musste nach Bukarest reisen, um die Zurücknahme des Ausweisungsdecretes zu erwirken. Er erwirkte sie auch, aber nur, nachdem er dem langfingerigen Minister Radu Mihaiu eine hohe Summe Geldes zum Geschenke gemacht hatte. Wir sind überzeugt, dass die Regierung von Moscovici eine Erklärung beizubringen versuchen wird, dass die Zurücknahme der Ausweisung ohne ein Geldopfer von seiner Seite stattfand. Aber den Wert solcher Erklärungen weiss schon längst die öffentliche Meinung zu schätzen.

Die Verfassung enthält eine im Verfassungswege noch nicht abgeänderte Verfügung, dass der Elementar-Unterricht in den öffentlichen Schulen allen Inländern ohne Ausnahme der Religion unentgeltlich ertheilt werden muss. Obligatorisch ist der Schulunterricht nur für die Kinder rumänischer Staatsbürger. Um den Juden das schneidigste Instrument zu einer Lebenscarrière aus Händen zu nehmen, wurde im Schulgesetze vom Jahre 1893 die verfassungswidrige Bestimmung aufgenommen, dass jüdische Kinder nur gegen Erlag willkürlich zu bestimmender Taxen, und nur wenn Plätze, die nicht von Kindern von Rumänen besetzt, vorhanden seien, aufgenommen werden dürfen.

In Forstschulen können Juden nur mit specieller Erlaubnis des Ministers aufgenommen werden. In Kunst- und Gewerbeschulen können sie nur als zahlende Externisten im Verhältnisse von einem Fünftel zugelassen werden.

Unterstützungen und Stipendien dürfen Juden um keinen Preis erlangen. In Bukarest existiert eine vom Juden Hillel gegründete Dotation für Stipendisten. Auch von dieser jüdischen Gründung konnte bis auf den heutigen Tag kein Jude ein Stipendium erlangen.

Aber alle diese barbarischen Massregeln, um die Juden zur Auswanderung zu veranlassen, hatten keineswegs die erwartete Wirkung. Nur eine kleine Zahl sehr reicher Juden entschloss sich, Rumänien zu verlassen, als im Jahre 1879 nach stattgehabter Revision des Art. 7 der Verfassung sie zur Ueberzeugung gelangten, dass jede Aussicht auf individuelle Naturalisation geschwunden, wenn sie nicht den grössten Theil ihres Vermögens opfern wollten. Der allmächtige Minister Bratianu selbst war es, welcher zu diesem schändlichen Handel Anregung gab. Wir wollen hier einen, Herrn Carp selbst bekannten Fall anführen:

Ein gewisser J. Latzescu, Deputierter aus dem Districte Dorohoi, Antisemit von Profession, wollte, gedrückt von Schulden, sein Gütchen Costinesci verkaufen, fand aber keinen seine Ansprüche befriedigenden Käufer. Er unterhandelte mit dem Pächter des Gutes, einem Juden, welcher ihm den verlangten Preis gewährte unter der Bedingung, dass im Kaufe des Gutes auch seine Naturalisation inbegriffen sei. Herr Latzescu erschien in der Kammer und erklärte, dass er, obwohl er einer der stramsten Antisemiten sei, diesmal doch nothgedrungen für die Naturalisation seines Gutspächters Costiner eintreten müsse; denn nur unter dieser Bedingung könne er von Costiner einen Preis für sein Gut erzielen, welcher ihn in die Lage versetzt, seine Schulden zu bezahlen und obendrein noch einige tausend Ducaten auf die Seite zu legen. Das genügte, dass der Minister Bratianu der ihm unbedingt ergebenen Majorität des Parlamentes den Befehl erteilte, die Naturalisation Costiners zu votieren — und sie wurde votiert.

Mit Wissen und unter Begünstigung Bratianus errichtete in Bukarest der bekannte Demagoge N. Fleva ein Naturalisations-Bureau, und eine andere Gesellschaft zur Exploitation der Naturalisations-Geschäfte bildete sich aus den drei einflussreichen Deputierten G. M. Christodulo Cerchez und Teodor Boldur Latescu, deren Geldgier ein die Naturalisation anstrebender Jude, wenn er nicht sehr begütert war, nicht stillen konnte.

Noch zauderte die grosse Masse der Kleinhändler und Handwerker, sich zur Auswanderung zu entschliessen, da sie für den

Kampf ums Dasein in fremdem Lande nicht vorbereitet war. Dieser verzweifelte Entschluss begann in der jüdischen Volksmasse erst nach der im December 1898 in Bukarest stattgehabten Judenplünderung zu reifen, welche vom jetzigen Domänenminister N. Filipescu arrangiert, vom damaligen liberalen Minister P h e r e k y d i s unterstützt und vom Ministerpräsidenten S t o u r d z a toleriert wurde. Welche Zukunft konnten sich die Juden erwarten in einem Lande, in welchem Minister P h e r e k y d i s und sein Präfect C a t o n L e c c a die geplünderten Juden mit Ausweisung bedrohten, wenn sie ihre Klagen wegen Entschädigung nicht zurückziehen wollten, obwohl die gerichtlichen Untersuchungen constatirt hatten, dass in den Vorstädten mehrere dieser „patriotischen“ Plünderer das geraubte Gut öffentlich zum Verkaufe angeboten hatten. Nur der Mangel an Geldmitteln zur Bestreitung der Auswanderungsspesen hielt die Juden noch zurück.

Sie hörten wohl, dass im November 1895 eine antisemitische Allianz in Bukarest gegründet wurde, an deren Spitze Universitäts-Professoren und bedeutende Personen aus der liberalen, wie auch conservativen Partei stehen, in deren Statuten Artikel II den Mitgliedern die „patriotische“ Pflicht auferlegt, den finanziellen Einfluss der Juden niederzudrücken, gegen die falsche Interpretation des Principis der Humanität zu kämpfen und ununterbrochen einen Krieg gegen die Erlangung der politischen Rechte seitens der Juden zu führen, und alle Mittel anzuwenden, um die Lage der Juden in Rumänien unmöglich zu machen, damit ihre Auswanderung aus dem Lande gefördert werde.

Aber sie wussten auch, dass die Judenhetzen, ebenso wie die nationale Frage jenseits der Karpathen von den politischen Parteien nur zum Zwecke gegenseitiger Bekämpfung erfunden wurden, und so hegten sie noch die schwache Hoffnung, dass die Wiederholung solcher Vandalismen, welche in erster Linie den Credit des Staates, wie auch den Bürger schädigen musste, vom Staatsoberhaupte desavouiert werden würde.

Bald sollte aber auch diese schwache Hoffnung vor der grausamen Wirklichkeit schwinden.

Als am 16. Mai 1899 neue Judenplünderungen inscenirt wurden, bei welchen sich die Leiter aller politischen Gruppen in brüderlicher Harmonie beteiligten und auf ausdrücklichen Befehl des conservativen Ministeriums die Professoren und Universitäts-Studenten, welche den gedungenen Pöbel zum Sturme auf die jüdischen Häuser und Geschäftslocale haranguierten, unbehelligt blieben, während die Juden, die sich zu widersetzen wagten, bestraft wurden, da hörte jedes Wanken auf, und ein Schrei erhob sich aus den erbitterten Herzen aller Juden des Landes: „Los von Rumänien!“

Wir glauben wohl an den aufrichtigen Wunsch und den festen Willen des Herrn Carp, die Lage der Juden in Rumänien erträglicher zu gestalten, auch sind wir überzeugt, dass seine neuen Mitarbeiter aus der altconservativen und antisemitischen Gruppe angesichts der finanziellen Schwierigkeiten des Staates zu manchen Concessionen bereit sind. Aber diese Bereitwilligkeit kommt zu spät! Denn der von ihnen grossgezogene Antisemitismus ist ihnen über den Kopf gewachsen!

Stündlich aber wiederholen sich cannibalische Scenen in unerhörter Anzahl, ohne dass das Ministerium Carp energische Schritte macht, ihnen Einhalt zu thun.

Woher Rettung?

Keine Macht der Welt, weder die heuchlerische Beredtsamkeit jüdischer Notabilitäten Rumäniens, welche im Solde der Regierung ihren zweifelhaften Einfluss zur Hemmung der Auswanderung anwenden, noch die unmenschliche Behandlung, welcher ein Theil der ausgewanderten Juden ausgesetzt ist, damit sie zur Rückkehr nach Rumänien gezwungen werden, wird die stürmischen Wogen der Auswanderungsbewegung zu legen vermögen.

Eines nur könnte von Wirkung sein: Im Wege einer Verfassungs-Revision den Art. 7 zu abrogieren, im Wege einer logischen Interpretation alle verfassungswidrigen, Fremde und Juden schädigenden Gesetze als null und nichtig zu erklären, bis dahin aber im Wege administrativer Anordnungen diese Gesetze als nicht zu Recht bestehend zu suspendieren.

Die complicierte Procedur einer Verfassungs-Revision wird der Beseitigung des Art. 7 der Verfassung schwere Hindernisse in den Weg legen und eine Verspätung derselben gewissermassen rechtfertigen. Was aber die Regierung bei gutem Willen unverzüglich vorzunehmen berechtigt ist, ist die sofortige Ausserkraftsetzung aller Gesetze und Ministerial-Verordnungen, die dem Art. 6 des bürgerlichen Gesetzbuches und dem Wortlaute der Verfassung — welche allen Einwohnern des Landes ohne Unterschied der Confession die Ausübung der Civilrechte gewährleistet — zuwiderlaufen und mit der Ausübung der politischen Rechte und Pflichten des Staatsbürgers nichts gemein haben.

Welcher juristische Zusammenhang kann aber bestehen zwischen den politischen Rechten und dem Privat-Rechte eines unter dem Schutze des Staates stehenden Individuums, z. B. Makler zu sein, bei finanziellen Instituten privater Natur passiv und activ mitzuwirken, Ausschank geistiger Getränke zu betreiben, Waren in die Vorstädte zu bringen, des Genusses des Volksschul-Unterrichtes sich zu erfreuen oder als Apotheker und

Drogwist seine erworbene Befähigung zu verwerthen, oder als Rechtsanwalt diejenigen, die ihm Vertrauen schenken, zu vertreten?

Ein allgemein anerkannter Grundsatz des öffentlichen Rechtes in constituellen Staaten zieht wohl die Minister zur Verantwortung für verfassungswidrige Gesetze, die sie dem Parlamente zur Annahme vorlegen, aber damit ist diesem Grundsatz noch nicht vollständig entsprochen, insoferne er ja auch zum Schutze der durch solche Verfassungswidrigkeiten in ihren Rechten geschmälernten Bürger factisch dienen muss.

Dieser Grundsatz muss auch als Norm für die Organe der Regierung dienen bei der Erwägung der Verfassungsmässigkeit der ihnen zum Vollzuge anbefohlenen Gesetze. Ist ein Gesetz verfassungswidrig, so ist es ipso jure null und nichtig und unvollziehbar, und die Execution eines solchen Gesetzes zieht die strafrechtliche Verantwortung des betreffenden Beamten nach sich.

Wohl hat stets in Rumänien für die Beamten aller Kategorien der Befehl des Ministers als „suprema lex“ gegolten, die niemand aus Furcht vor Absetzung ausseracht zu lassen wagte. Aber die exceptionelle Lage, welche Carp gegen den Willen der Altconservativen und zum Verdrusse der nach Macht jagenden Nationalliberalen zur Leitung des Staates berief, zeichnet ihm auch die exceptionelle Procedur vor, mit der Schablone aufzuräumen und das zu thun, was andere vor ihm zu thun nicht wagten.

Vor allem aber ist es die Pflicht Carps, alle, die sich des Verbrechens der Verletzung des Hausrechtes und des Angriffes auf das Eigenthum und die Person der Juden schuldig machten, besonders aber die Anstifter dieser Verbrechen dem Strafgerichte auszuliefern und darüber zu wachen, dass die Gerichte auch ihre Pflicht erfüllen.

In Bukarest, Jassy und Galatz wurden Juden geplündert und körperlich misshandelt. Keiner der Thäter wurde bestraft.

Die Regierung hat Kenntniss von der Existenz einer Maffia oder geheimen antisemitischen Allianz, sie kennt deren Statuten, deren Ziel, sie kennt die Minister, Generäle und Universitäts-Professoren, welche die Allianz gegründet haben und sie jetzt leiten, sie weiss, wer die Gründer der antisemitischen Blätter, der „Apararea Nationala“ des „Romania Juna“, der „Epoca“ und des „Antisemitul“ sind. Sie kennt die Ministerien und die Communal-Verwaltungen, welche diese Blätter subventionieren, Blätter, die ohne diese Subvention keinen Tag sich halten könnten — denn der rumänische Antisemit opfert nie von seinem Eigenthum etwas für die antisemitische Propaganda; der Antisemitismus ist sein Gewerbe, von dem er lebt — die Regierung kennt auch den ehrenwerten Popa Floru von der

unter panslavistischer Protection stehenden Cretulescu-Kirche, den Stellvertreter des Obmannes Dr. Istrati und des Ministers Filipescu bei der Leitung der antisemitischen Allianz und bei der Verbreitung der Mord und Plünderung der Juden predigenden antisemitischen Blätter.

Bis zur Stunde ist gegen diese stets im Steigen begriffene anarchistische Bewegung von Seiten der bestehenden Obrigkeit nicht ein Schritt gemacht worden, der darauf hindeuten könnte, dass man die Absicht habe, im Lande gesetzliche Ordnung und Schutz des Eigenthums und der Person einzuführen.

Und doch steht der Regierung ein Complex von Gesetzen zur Verfügung, wonach sie die hier angeführten Verbrechen ahnden könnte!

Tausende von den Verbrechern, die in Bukarest, Jassy und Galatz zur Plünderung und Misshandlung der Juden sich geeint, sind der Regierung bekannt, und ihre Handlungen müssten nach Art. 213 des Strafgesetzbuches strengstens bestraft werden.

Geistliche und Kirchendiener, welche einen Theil der Bevölkerung zum Angriffe gegen einen anderen Theil hetzen, müssten nach Art. 167 des Strafgesetzbuches behandelt werden.

Was die cannibalische antisemitische Presse betrifft, die eine zweite sicilianische Vesper predigen und die unerhörtesten Lügen und Verleumdungen verbreiten darf, so steht ja die Regierung nicht ohne Waffen da, wo doch Art. 292 und folgende des Strafgesetzbuches, ferner Art. 44, 47, 48 und 53 des Pressgesetzes, die von der Verfassung aufrechterhalten blieben, einer von ethischen Principien geleiteten Regierung Handhabe genug gegen die gesellschaftszersetzenden Elemente geben, aus denen der rumänische Antisemitismus besteht.

Leider hat die Regierung bis jetzt noch keine Veranlassung zur Annahme gegeben, dass sie gegen diese Elemente Stellung zu nehmen gedenkt.

Die Jassyer Präfecten Grecéanu und Cananau, der dortige Staatsanwalt und die Schullehrer, welche sich am 16. Mai 1899 an die Spitze des die Juden plündernden Pöbels stellten, sitzen fest in ihren Aemtern, und keines der Unterorgane der Bukarester, Jassyer und Galatzer Polizei, welche bei den gegen die Juden verübten Excessen activ mitwirkten, wurde vom Dienste enthoben.

So lange Herr Carp zur Abschaffung der antisocialen und verfassungswidrigen Gesetze nicht schreitet, so lange die antisemitische Canaille in ihren Urhebern und Leitern nicht der strengsten Strafe unterzogen wird, so lange muss Herr Carp als ohnmächtiger Gefangener in der Citadelle der Antisemiten-Liga von der öffentlichen Meinung der civilisierten Welt betrachtet werden.

Unsere Ausführungen beziehen sich beinahe ausschliesslich auf die traurige Lage der Juden in Rumänien. Wir erwarten deswegen mit Sicherheit Angriffe der Antisemiten aller Länder und Verdächtigungen, als ob wir zu den Feinden der Arier zählen.

Nun machen wir uns anheischig, zu beweisen, dass die Factoren und die genetischen Ursachen der Judenunterdrückung in Rumänien eben dieselben sind, die den Bauernstand gleichzeitig mit dem Entstehen des Staats-Antisemitismus zum Heloten erniedrigten. Und wenn der Bauer nicht zur Auswanderung gedrängt wird, so geschieht dies nur deshalb, weil er das billigste Productions-Instrument in Händen seiner Ausbeuter ist und als solches an der Scholle festgehalten wird.

Das zweite Heft dieser Schrift wird sich deshalb ausschliesslich mit der brennenden Agrarfrage in Rumänien beschäftigen.

Carps „Massnahmen“.

Uebrigens hat Herr Carp selbst sich beeilt, das Geständnis seiner Ohnmacht in die Oeffentlichkeit zu bringen. In der von seinem Vertrauensmanne Herrn Hans Kraus im „Pester Lloyd“ vom 31. Juli veröffentlichten Correspondenz gibt er an, beim besten Willen zur Verbesserung der Lage der Juden nicht mehr thun zu können, als die Beschränkung der Freizügigkeit der Juden aufzuheben, damit sie sich auch in den Dörfern niederlassen dürfen und durch Gründung vom Staate anerkannter Cultusgemeinden deren Mitgliedern die Mittel zur Erhaltung eines dem Zeitgeiste entsprechenden confessionellen Schul- und Kirchenwesens aufzubringen. Vom strengen Walten der Gesetze gegen die Plünderer und Einbrecher, von Einleitung eines Disciplinarverfahrens gegen Generäle und Universitäts-Professoren, den Mitgliedern der geheimen, zur Vollziehung gemeiner Verbrechen gegründeten antisemitischen Allianz, steht Herr Carp ab. Obwohl Herr Carp einerseits über die Wühlereien der Antisemitenliga genauestens unterrichtet, andererseits auch fest entschlossen ist, jeden Versuch einer antisemitischen Ruhestörung im Keime zu ersticken, will er die sonderbare Art und Weise seines Vorgehens damit rechtfertigen, dass es doch unklug wäre, über die Grenzen des Erreichbaren hinauszugehen, da hierdurch die Opposition (Stourdza), alliiert mit der Antisemitenliga, einen Anhaltspunkt fände, die Regierung des Verrathes des Landes an die Juden zu verdächtigen, was zu blutigen Scenen führen könnte.

Dass Herr Carp ohnmächtig ist, Gesetzlichkeit und Ordnung im Lande einzuführen, ist von ihm also stillschweigend eingestanden, und dieses Geständnis schliesst sich vollkommen unserer

Auffassung der Lage an. Dass aber die Furcht vor einem von den Antisemiten und Liberalen vorbereiteten Aufstande ihn zum klugen Nichtsthun berechtigt, das bestreiten wir mit aller Competenz und Energie!

Die Nationalistenschaa, welche mit der Einnahme Siebenbürgens drohte, wenn man sie nicht zur Macht berufen würde, und die Antisemiten, welche die Juden beunruhigen und zum Verlassen des Landes zwingen, haben sich nie an das Tageslicht gewagt, ohne einen Rückhalt in den gedungenen Pöbelhaufen zu haben. Die Nationalisten und Antisemiten Rumäniens sind zu feig, um ihre eigene Haut zu Markte zu tragen. Sie erscheinen in den Strassen unter dem Schutze des von ihnen mit Alkohol berauschten und mit Geld gedungenen Pöbels. Wer gibt das Geld her? Nun, Herr Carp, Sie wissen es ja! Es war der Minister Istrati, der von seinem Dispositionsfond, es war der Bürgermeister Delavronera, der von der Bukarester Communalcasse die Cadres dieser Pöbelbataillone in Permanenz erhielt, es ist Filipescu, Ihr nunmehriger Ministercollege, der dafür sorgt, dass keine Deroute in der Legion der heiligen Streiter eintritt, wozu die Dispositionsfonds des Domänen-Ministeriums herhalten müssen! Von der liberalen Partei (Stourdza) ist, wie Herr Carp mit Sicherheit weiss, diesmal nichts zu fürchten; er weiss sogar, dass die Geheimpolizei des liberalen Clubs mit mehr Sorgfalt die Bewegungen der antisemitischen Allianz beobachtet als die Staatspolizei.

Und sollen doch die Hohenpriester der Antisemiten-Kathedrale selbststeigen einen Angriff auf die Juden wagen, so hat ja Herr Carp nur den Juden die feierliche Versicherung zu geben, dass sie sich zur Gegenwehr setzen dürfen, ohne fürchten zu müssen, hierfür bestraft zu werden.

Die Juden werden schon mit diesem Gesindel aufzuräumen wissen!

Aber möge uns doch Herr Carp erklären, worin die Opportunität besteht, dass A. C u z a eine Lehrkanzel an der Universität und U r e c h e a die grosse Decoration bekam?

Sieht das nicht aus, wie eine Aneiferungsprämie für den activen Antisemitismus?!

Nein, Herr Carp ist, will und kann nicht ein über und ausser den falliten Parteien stehender Staatsmann sein. Er muss, wie alle seine Vorgänger, mit den Wölfen heulen, und das soll die öffentliche Meinung wissen. Rumänien muss seine Zwei Milliarden-Schuld tragen, und A h a s y e r u s muss weiter wandern!

Als wir dem Schlusse unserer Schrift nahten, lesen wir, dass im englischen Unterhause der Parlaments-Untersecretär

Brodrick auf eine Anfrage, betreffend die Verfolgung der Juden in Rumänien, erwiderte, dass nach einer der Regierung zugegangenen Information gute Gründe für die Behauptung, die rumänischen Behörden seien es, die die Juden misshandeln, nicht vorhanden seien. Darüber, dass die Juden in Rumänien bekanntlich nicht naturalisiert worden sind, seien an die britische Regierung keine Klagen gelangt.

Vom Standpunkte der Chamberlain-Politik ist diese Antwort wohl gerechtfertigt, sie würde es auch sein, wenn sie aus dem Munde eines Komaroff, jenes Pfeilers des theokratischen Slavenstaates, käme.

Nach Chamberlain kann das Britische Reich nur für die reichen Utländer eintreten, nicht aber für die armen Inländer-Juden Rumäniens. Aber hat denn England gar keine Pflichten, gar keine Rechte, bei der nur bedingungsweise anerkannten Selbständigkeit Rumäniens zugunsten des dort wie ein Wild gehetzten Judenthums zu intervenieren?

Wir behalten uns vor, dieses Thema in einer speciellen Schrift, die wir dem englischen Parlamente widmen wollen, zu beleuchten.

Doch können wir nicht umhin, hier schon manche Momente dem edlen Lord in Erinnerung zu bringen, welche zu ersten Debatten im englischen Parlamente Anlass gegeben hatten, zu jener Zeit, da England noch Wortführer der Menschenrechte und der Menschenfreiheit war.

Es sind das die Debatte über die Interpellation des Sir Francis Goldschmid im Hause der Gemeinen am 24. April 1868, die classische Antwort des edlen und hochherzigen Lord Stanley darauf und die anschliessenden Ausführungen des Parlaments-Mitgliedes Richard. Wir bringen Herrn Brodrick das Schreiben in Erinnerung, welches Lord Lyons, der Gesandte Englands am französischen Hofe, an Herrn Crémieux am 27. März 1868 richtete, in welchem er die Gefühle Ihrer Majestät der Königin Victoria zugunsten der rumänischen Juden zum Ausdrucke bringt.

Endlich müssen wir die besondere Aufmerksamkeit des englischen Staatsmannes auf jene internationalen und obligatorischen Verträge lenken, die von entscheidender Wichtigkeit für die rumänische Judenfrage sind, und zwar:

1. Der Beschluss der Constantinopeler Conferenz vom 11. Februar 1856, der für Rumänien die Bestimmung enthält:
a) dass alle Religionen volle Freiheit besitzen;
b) dass alle Volksclassen ohne Geburts- und Religionsunterschied der gleichen Civil- und Eigenthumsrechte theilhaftig seien, bei Beschränkung der **politischen** Rechte jener, welche

einer fremden Macht unterstehen. Auf Basis dieser Grundsätze wurde die Uebereinkunft zur Regelung der inneren Verhältnisse der Fürstenthümer statuiert. Und in der That war auch Fürst C u z a bestrebt, diese Grundsätze zur Anwendung zu bringen, bis ihn die Bojaren-Partei zur Abdication zwang.

2. Der Artikel 44 des Berliner Vertrages, dessen ehrliche Vollziehung um den Preis des den Berlinern gereichten Linsengerichtes wohl verschoben, rechtlich aber nicht aufgehoben wurde.

Doch schon jetzt erbitten wir uns von dem britischen Staatsmanne die Erläubnis einer bescheidenen Frage:

Was versteht er unter der bekannten Thatsache der Nicht-naturalisation der rumänischen Juden? Warum sind sie nicht naturalisiert? Welchem Prozesse muss die Natur sich unterziehen, um naturalisiert zu werden; wie soll ein Inländer zum Inländer gemacht werden?

Durch welchen internationalen Act wurden denn seither die Bestimmungen des Berliner Vertrages umgestossen — die doch die Unabhängigkeit Rumäniens und die Massen-Emancipation der Juden als unzertrennliche Begriffe erklärten — so dass jetzt diese beiden vertragsmässig unzertrennlichen Begriffe auseinandergerissen und in schroffen Gegensatz zueinander gebracht wurden?

Schlussbemerkung.

Die vorstehenden Ausführungen sind weit entfernt, vollständig zu sein — wenn nöthig, sollen sie ergänzt werden. So wie sie sind, reichen sie jedoch aus, um grelle Schlaglichter auf rumänische Vorgänge und Zustände zu werfen, von welchen man sich wohl ausserhalb Rumäniens kein richtiges Bild machen mochte. Alles ist Lüge in diesem Lande, und nicht bloss im Verkehre mit den Juden. Gesetz und Recht sind zur Posse geworden, Komödianten sind diejenigen, welche sie handhaben sollen. Die Verwaltung ist womöglich noch schlechter, als die geltenden Vorschriften; Beamten-Disciplin, Autorität der Vorgesetzten so gut wie gar nicht vorhanden, da fast jedes staatliche Organ nach eigenem Ermessen, d. h. nach blosser Willkür, handelt. Der von oben gehegte und protegierte Antisemitismus hat die öffentliche Moral vergiftet, wie es die private schon lange war, und damit alle Verhältnisse in eine heillose Verwirrung gestürzt.

Es herrscht eine durch die letzte Missernte ins Masslose angewachsene ökonomische Krise im Lande, von einer Creditlosigkeit begleitet, welche fast alle wirtschaftliche Thätigkeit ins Stocken brachte und in den breiten Volksschichten Noth und Elend erzeugt. Die Staatsfinanzen sind in eine Unordnung gerathen, dass die gewaltigsten Anstrengungen zu ihrer Sanierung kaum genügen werden. Gelingt es Rumänien nicht und zwar bald, das muthwilliger und unnützerweise hervorgerufene Misstrauen, den begründeten Unmuth in Europa durch zweckdienliche Massregeln zu bannen, so ist das Unglück nicht abzusehen, welches über das Land hereinbrechen muss.

Es ist die höchste Zeit, dass König Carol sein entscheidendes Machtwort spreche. Das fordert das Interesse der Dynastie wie das Interesse des seiner Obhut anvertrauten Volkes. Es handelt sich wie in der französischen Dreyfus-Affaire, nicht mehr um den Juden, es handelt sich um das Schicksal der ganzen Res publica!

7135
16